



An die  
Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler  
Frauenbüros und Gleichstellungsstellen  
Weydingerstr. 14 – 18  
10178 Berlin

**Der Vorsitzende**

Dr. Josef Lange, Staatssekretär a.D.

Datum: 05.11.2021

Beschluss „geschlechtergerechte Sprache“ der 26. Bundeskonferenz der kommunalen  
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg  
Ihr Schreiben vom 16. September 2021

Sehr geehrte Damen,

das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, das Recht zuerkannt wird, im Personenstandsregister einen positiven Geschlechtseintrag zu erhalten, der nicht „weiblich“ oder „männlich“ lautet. Der in dem Urteil ausgesprochenen Verpflichtung ist der Gesetzgeber durch Änderung des Personenstandsgesetzes vom 18.12.2018 nachgekommen, indem die Möglichkeit eröffnet wird, neben männlich und weiblich auch die Bezeichnung divers in das Personenstandsregister einzutragen. Zugleich wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit dies gewollt ist – neue Vornamen zu wählen. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung wurde darüber hinaus ausgeführt, dass weitere sprachliche Anpassungen nicht erforderlich sein.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2018 hervorgehoben, dass es wie bisher auch in Zukunft in unterschiedlichen Gruppen und Gemeinschaften unterschiedliche Schreibweisen zur Darstellung der unterschiedlichen Geschlechteridentitäten geben wird. Diese Schreibweisen können aber nicht jeweils für sich allgemein Gültigkeit und Verbindlichkeit für die geschriebene Sprache beanspruchen. Der Rat hat in seinen Empfehlungen betont, dass die Verbindlichkeit des Amtlichen Regelwerks für die Schulen sowie für Verwaltung und Rechtspflege gilt.

Dazu hat der Rat Kriterien definiert, die als Grundlage für geschlechtergerechte Beschreibung dienen:

„Geschlechtergerechte Texte sollen

- sachlich korrekt sein,
- verständlich und lesbar sein,

- vorlesbar sein (mit Blick auf die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen),
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten,
- übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen,
- für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen“.

In seiner Stellungnahme vom 26.3.2021 hat der Rat zudem betont, dass durch geschlechtergerechte Schreibung die Erlernbarkeit der deutschen Sprache nicht erschwert werden darf. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die geschriebene deutsche Sprache nicht nur von Schülerinnen und Schülern zu lernen ist, deren schriftsprachliche Kompetenzen und Leistungen nach international vergleichenden Studien immer wieder Gegenstand öffentlicher und vor allem bildungspolitischer Diskussionen sind. Vielmehr ist auch Rücksicht zu nehmen auf die mehr als 12 % aller deutschsprachigen Erwachsenen mit geringer Literalität, die nicht in der Lage sind, auch nur einfache Texte zu lesen und zu schreiben. Auch Menschen, die innerhalb oder außerhalb des deutschsprachigen Raums Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen, sollte der Sprach- und Schrifterwerb nicht erschwert werden.

Die Kriterien geschlechtergerechter oder -sensibler Schreibung werden von den in manchen Kommunen verfügbaren Vorgaben nicht erfüllt: das gilt vor allem für die Nutzung von Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt und anderen verkürzenden Zeichen, die innerhalb von Wörtern eine „geschlechtergerechte Bedeutung“ zur Kennzeichnung verschiedener Geschlechtsidentitäten signalisieren sollen. Diese Zeichen haben zudem in der geschriebenen Sprache auch andere Bedeutungen, zum Beispiel als Satzzeichen, typografische Zeichen oder informatik- und kommunikationstechnische Zeichen. Ihre Nutzung innerhalb von Wörtern beeinträchtigt daher Verständlichkeit, Vorlesbarkeit und automatische Übersetzbarkeit sowie vielfach auch die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung wird weiterhin die Schreibeentwicklung beobachten und dabei insbesondere prüfen, ob und inwieweit verschiedene Zeichen zur Erfüllung der Kriterien geschlechtergerechter oder geschlechtersensibler Schreibung geeignet sein könnten. Er betont dabei aber immer wieder, dass auch bei geschlechtergerechter oder geschlechtersensibler Schreibung darauf zu achten ist, die Einheitlichkeit der geschriebenen Sprache im deutschsprachigen Raum zu sichern.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung wird in seiner Sitzung am 1.4.2022 erneut das Thema geschlechtergerechte Schreibung beraten. Ob es in dieser Sitzung zu neuen Empfehlungen kommt, ist derzeit offen.

Mit freundlichen Grüßen

